



Welche Zusatzleistungen können Sie Ihren Arbeitnehmern steuerbegünstigt zukommen lassen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

es wird immer schwerer, geeignetes Personal zu finden. Und wenn man dann endlich einmal gute Mitarbeiter gewinnen konnte, möchte man diese unbedingt im Unternehmen halten. Neben einem guten Betriebsklima ist hier natürlich auch eine leistungsgerechte Bezahlung ein sehr wichtiger Faktor. Allerdings geht von jedem Euro einer Gehaltserhöhung oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab.

Dem können Sie als Arbeitgeber entgegenwirken, indem Sie Ihren Arbeitnehmern steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile anbieten. Dies ist auch für Sie selbst interessant, da auf diese Leistungen keine Sozialabgaben anfallen, die Sie als Arbeitgeber ansonsten zur Hälfte tragen müssen. Und die Arbeitnehmer haben sowieso „mehr Netto vom Brutto“. Natürlich passt nicht jede Zusatzleistung für jeden Mitarbeiter. Es gilt daher, die passende zu finden.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerbegünstigten Zusatzleistungen für Arbeitnehmer. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Welche Zusatzleistungen können Sie Ihren Arbeitnehmern steuerbegünstigt zukommen lassen?

Binden Sie Ihre Arbeitnehmer mit zusätzlichen Vorteilen enger an sich!

Wollen Sie Ihren Arbeitnehmern Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zukommen lassen und dabei Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sparen? Das sind die beliebtesten Möglichkeiten:



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Betriebsveranstaltungen: max. zwei Veranstaltungen pro Jahr (z.B. Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier)
>> **Freibetrag*:** 110 € je Veranstaltung und Teilnehmer

Jobtickets: zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit im ÖPNV (Privatfahrten sind unschädlich), aber Kürzung der Werbungskosten beim Arbeitnehmer >> **tatsächliche Kosten** oder **50 € pro Monat** alternativ zu den Gutscheinen (s.u.)

Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen: Prämien, die der Arbeitnehmer beruflich sammelt und später privat nutzt (z.B. Bonusmeilen)
>> **Freibetrag:** 1.080 € pro Jahr

Aufmerksamkeiten: Sachleistungen zu besonderen persönlichen Anlässen (z.B. runder Geburtstag), mehrmals im Jahr möglich >> **Freigrenze**:** 60 € je Anlass

Betriebliche Gesundheitsförderung: Maßnahmen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz und zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands
>> **Freibetrag*:** 600 € pro Jahr

Elektro-/Fahrräder: Überlassung betrieblicher Fahrräder auch zur Privatnutzung

Gutscheine und Geldkarten: ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in einem limitierten Netz oder aus einem limitierten Portfolio (alternativ zum Jobticket s.o.) >> **Freigrenze**:** 50 € pro Monat

Inflationsausgleichsprämie: Steuerbefreiung bis zum 31.12.2024 befristet >> **Freibetrag:** 3.000 € (kann auch in mehreren Teilen ausgezahlt werden)

Kinderbetreuung: Zuschüsse zu den Kosten der Unterbringung nicht schulpflichtiger Kinder in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen
>> **Höchstgrenze:** tatsächliche Kosten

Telefone und Computer: Erlaubnis, betrieblich finanzierte Kommunikations- oder Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Smartphone, Laptop, Zubehör) privat zu nutzen

Bei Überschreiten * eines Freibetrags muss nur der übersteigende Teil versteuert werden; ** einer Freigrenze wird der Gesamtwert steuerpflichtig.



Pauschal versteuerbar und sozialversicherungsfrei

Betriebsveranstaltungen: ab der dritten Veranstaltung oder bei Überschreiten des 110-€-Freibetrags
>> **pauschale Versteuerung** durch Sie als Arbeitgeber mit **25 %** möglich

Jobtickets: sind die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht erfüllt >> **pauschale Versteuerung** der tatsächlichen Kosten
- durch Sie mit **15 %** und Kürzung der Werbungskosten beim Arbeitnehmer oder
- mit **25 %** durch Sie ohne Kürzung beim Arbeitnehmer

Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen: über 1.080 € hinausgehender Teil einer Prämie
>> **pauschale Versteuerung** durch den Prämienanbieter mit **2,25 %**

Fahrten zur Arbeit: Zuschüsse zu den Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, begrenzt auf 0,30 € je Entfernungskilometer bzw. auf 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer (schließt den Werbungskostenabzug durch den Arbeitnehmer aus)
>> **pauschale Versteuerung** durch Sie mit **15 %**

Hybrid-/Elektrofahrzeuge: verbilligtes oder kostenloses Zurverfügungstellen von Ladevorrichtungen für die Fahrzeuge der Arbeitnehmer
>> **pauschale Versteuerung** durch Sie mit **25 %**

Mahlzeiten: verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten für Arbeitnehmer; Ansatz mit dem amtlichen Sachbezugswert >> **pauschale Versteuerung** der Differenz zwischen dem amtlichen Sachbezugswert und der Zuzahlung des Arbeitnehmers mit **25 %** möglich

Sonstige Beihilfen: Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer und deren Familienmitglieder
>> bis zu den **Höchstbeträgen** von 156 € für Arbeitnehmer, 104 € für Ehegatten und 52 € für Kinder **pauschale Versteuerung** mit **25 %** möglich

Bei Fragen stehen wir zu Ihrer Verfügung

Weitere Details zu den einzelnen begünstigten Leistungen erhalten Sie in den gleichnamigen Infografiken oder bei einer persönlichen Beratung.